



---

## **Änderung der Ortsbestimmung für elektronische Dienstleistungen ab 01.01.2015 und Mini-One-Stop-Shop**

---

### **Steuerbarkeit am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers**

Das „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ setzt u. a. die europäischen Vorgaben zur Besteuerung von Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und sonstigen elektronisch erbrachten Dienstleistungen um und enthält dabei wichtige Änderungen ab 01.01.2015 für entsprechende Dienstleistungen an Privatpersonen innerhalb der EU (B2C-Umsätze). Der Leistungsort bei diesen Leistungen befindet sich künftig grundsätzlich im Land des Leistungsempfängers, unabhängig davon, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

### **Neuregelung greift nur für elektronische Dienstleistungen**

Die Neuregelung umfasst lediglich Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und sonstige elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Verbraucher ab 01.01.2015. Unter den Begriff der elektronisch erbrachten Dienstleistungen fallen u. a. die Überlassung von digitalen Produkten (z. B. von Software), die entgeltliche Einräumung des Rechts eine Leistung auf einer Internetseite anzubieten, das Webhosting, die automatisierte Online-Fernwartung, die elektronische Zurverfügungstellung bzw. das Herunterladen von elektronischen Publikationen (z. B. E-Books, Online-Zeitschriften/Zeitungen), von Musik, Filmen und Spielen, die Bereitstellung von Online-Werbeplätzen und der automatisierte Fernunterricht. Ausdrücklich keine elektronischen Dienstleistungen stellen elektronisch übermittelte sonstige Leistungen (z. B. Beratungsleistungen per E-Mail) oder Leistungen, die online gebucht werden (z. B. Reiseleistungen, Veranstaltungsleistungen) dar.

### **Vereinfachtes Erklärungs- und Erhebungsverfahren**

Die Unterscheidung nach der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers entfaltet jedoch weiterhin Bedeutung bei der Frage des Steuerschuldners. Bei Leistungen an Unternehmer findet – zumindest innerhalb der EU sowie der Schweiz – das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung, so dass der unternehmerische Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Verwendet der Leistungsempfänger eine ausländische USt-IdNr. ist folglich keine Umsatzsteuer in der Rechnung auszuweisen.



Ist der Leistungsempfänger hingegen Nichtunternehmer, muss die Umsatzsteuer unter Anwendung des Steuersatzes des jeweiligen Ansässigkeitsstaats in Rechnung gestellt werden. Infolgedessen hätte eine Registrierung im jeweiligen Staat zu erfolgen. Dieses äußerst verwaltungsaufwändige Verfahren kann für Leistungen an Verbraucher in der EU durch die Nutzung des sog. Mini-One-Stop-Shops (MOSS bzw. Kleine Einzige Anlaufstelle - KEA) vermieden werden.

### **Registrierung zur Nutzung des Mini-One-Stop-Shops**

Unternehmer mit Sitz in Deutschland können sich seit 01.10.2014 in einem Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern zur Teilnahme am sog. Mini-One-Stop-Shop elektronisch registrieren, um ihren Verpflichtungen in den jeweiligen EU-Staaten gebündelt nachzukommen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmer über eine deutsche USt-IdNr. verfügt und in dem Staat, in dem der Verbraucher ansässig ist, nicht registriert ist. Die Erklärung der Umsätze über den Mini-One-Stop-Shop ist frühestens ab 01.01.2015 bzw. jeweils ab dem 1. Tag des Quartals, das nach der Registrierung beginnt, möglich.

### **Erklärungspflichten im Rahmen des Mini-One-Stop-Shops**

Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Erklärung ist elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern bis zum 20. Tag nach Ablauf des Quartals (20.04., 20.07., 20.10., 20.01.) einzureichen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist auch die Umsatzsteuer in einer Summe für alle Mitgliedstaaten zu entrichten. Wurden keine Umsätze getätigt, ist eine sog. Nullmeldung abzugeben. Das Verfahren ist anzuwenden, solange es nicht widerrufen wird. Entsprechende Dienstleistungen an deutsche Verbraucher sind weiterhin im normalen Besteuerungsverfahren beim zuständigen Finanzamt zu berücksichtigen.

### **Sonderfall: App-Stores**

Vereinfachungen greifen, wenn die elektronischen Dienstleistungen nicht unmittelbar dem Endverbraucher z. B. durch Download angeboten werden, sondern sog. App-Stores zwischengeschaltet werden. Hier kann u. U. eine Leistung an den App-Store-Betreiber vorliegen, so dass die Grundsätze der Versteuerung im B2B-Bereich greifen.

Bei Fragen, ob Ihre Leistungen von den neuen Grundsätzen erfasst werden sowie insbesondere zur Verfahrensabwicklung beim Bundeszentralamt für Steuern unterstützt Sie das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner gerne. Das Bundesfinanzministerium hat zudem angekündigt, bis Ende November ein Schreiben zur Anwendung der Neuregelungen zu veröffentlichen.

**Ihre Ansprechpartnerin:**



Dr. Stefanie Becker  
Steuerberaterin  
[stefanie.becker@sonntag-partner.de](mailto:stefanie.becker@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Sonntag & Partner**

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

**Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)